

# RS OGH 2006/6/27 16R98/06h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2006

## Norm

ZPO §10

## Rechtssatz

Der Abwesenheitskurator hat keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten seines Einschreitens für Prozesshandlungen, die nach der Unterbrechung des Verfahrens wegen Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens über den Kuranden vorgenommen wurden. Solche Prozesshandlungen waren zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht geeignet. Auf ein Verschulden des Kurators betreffend Nichtdurchführung einer Einsichtnahme in die Insolvenzdatei kommt es nicht an. Im Übrigen ist es ein naheliegender Schritt, zu versuchen, Informationen über den Aufenthaltsort des Kuranden auch durch Einsichtnahme in öffentliche Register zu erhalten.

## Entscheidungstexte

- 16 R 98/06h  
Entscheidungstext OLG Wien 27.06.2006 16 R 98/06h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2006:RW0000345

## Dokumentnummer

JJR\_20060627\_OLG0009\_01600R00098\_06H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)